

Studie über Maximilian's I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510.

Von

Professor **H. Ulmann** in Greifswald.

Am 29. Juni 1510 schrieb Kaiser Maximilian I. in seinem sehr eigentümlichen Französisch, eigenhändig an seine Tochter Margarethe, Gouvernante der Niederlande: „Le maudit preter pape pour nulle chose du monde peult souvrir que nous alions en armes pour notre coron imperial à Rome, accompagné des François; car il creint d'y estre chapitré de nous deos, veu ses grans piechiés et abusions que ly et ses prédécesseurs ont fait et font journelement et aussy aucuns cardinauls lesquels crindont tourtous le reformation, coumbien yl ount tort de nous et sur sela je seré bientost d'opinion de mettre le chose du Toison d'or en pratike“¹⁾. Der Zorn des Kaisers galt der treulosen Politik des Papstes Julius II., der in kühner Schwenkung von der Ende 1508 geschlossenen Liga gegen Venedig zum Bündnis mit letztgenannter Macht gelangt war. Nach längeren, schwierigen Verhandlungen hatte Julius am 24. Februar 1510 den über Venedig verhängten Bann gelöst. Seitdem war sein Bestreben dahin gerichtet gewesen, auch England und das deutsche Reich von Frankreichs Seite zu sich herüberzuziehen. Beides war mislungen. England hatte seine Beziehungen mit Frankreich noch fester geknüpft und auch Maximilian zeigte sich trotz mancher Bedenklichkeiten entschlossen, dem zu Cambray eingeschlagenen Weg auch weiter zu folgen. Auch

1) Le Glay, Correspondance de Maxim. et de Marguerite I, 294.

nach jenem Brief an Margarethe hatte er Angriffe abgeschlagen, welche päpstlicherseits auf seine Vertragstreue gemacht worden waren. Der stolze Priester, der in seinem Wappen die Eiche führte, ward durch dieses doppelte Fehlschlagen nicht beirrt. Fester wie je war er entschlossen, jetzt im Bunde mit Venedig die Franzosen aus Italien zu vertreiben, obwohl auch die Belehnung Ferdinands von Aragon mit Neapel mehr Aussichten als wirksame Unterstützung gewährte und obwohl die teuer erkaufte Hülfe der Eidgenossen diesmal mehr Aehnlichkeit mit einer blossen Demonstration hatte. Wenngleich leidend, raffte sich bekanntlich gerade damals der greise Papst zur energischsten Entfaltung seiner Kraft auf. Ehe es zu dem ausserordentlichen, auch kalt urteilenden Politikern der damaligen Zeit höchst auffälligen Vorgang kam, dass der Oberhirt der Christenheit, voller Ungeduld seine Generale vorwärts zu treiben und zu überwachen, in eigner Person ins Feld zog, war der Krieg gegen ihn auch schon auf einem anderen Gebiete eröffnet worden. König Ludwig XII. von Frankreich, dem die Macht nicht gefehlt hätte, mit Waffengewalt den Papst nach Rom zurückzuwerfen, ja ihm, mit Hülfe der leicht zu gewinnenden Barone, den Aufenthalt auch dort unmöglich zu machen, zog es vor, ihn auf seinem eigentlichen Gebiete zu bekämpfen ¹⁾. Einem nach Tours zusammenberufenen und am 16. September eröffneten französischen Nationalconcil wurde die Frage vorgelegt, ob gewaltsamer Widerstand gegen die päpstlichen Uebergriffe zu rechtfertigen sei. Es liegt nicht in meinem Plan, hier auf die Verhandlungen jener Synode einzugehen. Genug, dass sie dem König die gewünschte Waffe der Obedienzziehung zu Gebote stellte und sogar die Bitte an denselben richtete, den Papst um Berufung eines allgemeinen Concils und Beendigung des Kriegs zu ersuchen. Wolle der Papst das nicht, „qu'il voeulle commetre en France ung Procureur ayant puissance de pouvoir au salut des ames des subjects de Royaume de France“, weil man des Kriegs hal-

1) Brosch, Papst Julius II., S. 208.

ber nur mit Schwierigkeiten zu ihm gelangen könnte. Falls der Papst das Concil nicht wolle, so möge der König gemeinsam mit dem Kaiser und den anderen Fürsten ein solches einberufen ¹⁾.

Es war fast derselbe Moment, in welchem Julius II. bereits in Bologna angelangt war (22. September), nur noch Kampf gegen Frankreich im Sinn, derselbe Moment, in dem sich herausstellte, dass fünf Cardinäle, die Sache des Papstes preisgebend, statt diesem von Rom nach Bologna zu folgen, in das französische Mailand sich begeben hatten. Dass ein Charakter wie Julius II. lieber das Aeusserste ertragen würde, als jetzt noch zurückzuweichen, durfte für sicher gelten. Dass die der Liga getreuen Elemente dem Abfall gegenüber sich um so fester aneinanderzuschliessen das Bedürfnis fühlten, führte zu dem Gedanken einer persönlichen Zusammenkunft des Kaisers mit dem König von Frankreich auf burgundischem Boden. Maximilian hat diesen anfänglich lebhaft erfassten Plan bald wieder fallen lassen, angeblich aus finanziellen und ceremoniellen Rücksichten. Dagegen stand es schon seit Ende Juni fest, dass sein vertrautester und politisch befähigtester Ratgeber, Matthäus Lang, Bischof von Gurk, zur Befestigung des beiderseitigen Einvernehmens sich an den französischen Hof begeben sollte. Derselbe traf auch grade in dem ereignisschweren Augenblick daselbst ein, wo das Interesse Frankreichs auf die in Tours zu fassenden Beschlüsse sich concentrirte ²⁾. Ueber alles, was daselbst sich vorbereitete, hatten die Berichte seines getreuen Andreas da Burgo den Kaiser auf dem Laufenden erhalten; doch ist nicht nachweisbar, dass die Gedanken, welche um Mitte September bei ihm reiften, den Anstoss erhalten haben von Frankreich her. Sehr vieles spricht für einen Ideenaustausch beider Monarchen; dennoch bleibt bis

¹⁾ So berichtet am 1. October Jean Cavlier an Margarethe. (Lettres de Louis XII, II, 46sq.) Jene Beschlüsse nach ihm am Sonnabend, also am 28. September gefasst.

²⁾ Am 25. September war er in Orleans. Le Glay, Négociations dipl. entre la France et l'Autriche I, 359, s. 351 und 361.

auf weiteres die Möglichkeit, dass verwandte Umstände analoge Erscheinungen hervorgerufen haben. —

Maximilian gedachte trotz der päpstlichen Schwenkung keinen seiner Ansprüche an das gehasste Venedig aufzugeben. Hierin lag jetzt und noch lange das hauptsächlichste Hindernis seiner Verständigung mit der mit dem Lagunenstaate ausgesöhnten Curie. Deshalb sandte er in dem Augenblick, in welchem, dem oben angeführten Brief an Margarethe zufolge, er als Ritter des goldnen Vlieses der Kirche gegen ihren obersten Vertreter zu Hülfe zu kommen sich brüstete, einen Agenten nach Bosnien und Adrianopel, um den Grossherrn der Osmanen zum Angriff auf das venetianische Dalmatien aufzufordern ¹⁾. Dem Papst selbst suchte er durch diplomatische Einwirkung die Unterstützung der Eidgenossen abzustricken; hauptsächlich aber wollte auch er den Kampf auf das Gebiet innerkirchlicher Fragen verlegen, wie unter unzweifelhaftem Druck des königlichen Willens eben der französische Klerus.

Maximilian war nicht so geartet, dass ihm die Frage der Reformation ausschliesslich als Kampfmittel erschienen wäre. Wie er überhaupt geistigen Interessen aller Art lebhafter und ausdauernder, als es sonst ihm eigen war, sich hingab, so haben Fragen des Glaubens nicht minder als solche der Kirchenorganisation ihn wiederholt angelegentlich beschäftigt. Wenn in letzter Beziehung neuerdings mit Vorliebe sein bizarr erscheinender Einfall vom Jahre 1511, selbst den Stuhl Petri zu besteigen, die Gelehrten beunruhigt hat, so darf andererseits an jene Besprechungen erinnert werden, welche der Kaiser über Abstellung kirchlicher Schäden in den Jahren 1503 und 1504 bereits mit zwei so hervorragenden Vorkämpfern einer Besserung wie Geiler von Kaisersberg ²⁾ und

¹⁾ Am 1. Juni 1510. Brosch a. a. O., S. 198 und 347f.; s. 293. Beiläufig hebe ich hervor, dass der Kaiser dasselbe Dalmatien darnach im Lauf eines Jahres erst Ungarn, dann Spanien, dann wieder Ungarn anbietet.

²⁾ L. Dacheux, Un réformateur catholique . . . Jean Geiler de Kaysersberg (1876), p. 497. P. von Wiskowatoff, Jacob Wimpheling, S. 139. Vgl. Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsass, S. 69.

Jacob Wimpheling gepflogen hatte. Für seine dogmatischen Liebhabereien sprechen jene acht Fragen über die Notwendigkeit und Natur des Glaubens, über Seligwerdung ausserhalb der christlichen Kirche u. a. m., deren Beantwortung er im Jahre 1508 zu Boppard dem gelehrten Abt Trithem unter der charakteristischen, freilich nicht innegehaltenen Bedingung auflegte, den Beweis auf dem Weg der Natur (d. h. der natürlichen Logik) und nicht des Glaubens zu erbringen¹⁾. Weiter auf diese und andre ferner zurückliegende Momente einzugehen, ist nicht meine Absicht. Das Gesagte soll nur zeigen, dass innere Ueberzeugung von der Notwendigkeit kirchlicher Reform nicht fehlte, als Maximilian im Sommer 1510 diesen Fragen wieder einmal näher trat, diesmal allerdings in hervorragendem Masse bestimmt durch die politische Gesamtlage. Ich denke, dass grade das letztere durch die neuen Aufklärungen, die ich zu geben in der Lage bin, noch deutlicher werden wird. Im Juni, wie wir im Eingang gesehen, hatte Max über eine Reformation gesprochen, welche der Papst und ein Teil der Cardinäle von ihm und Ludwig XII. befürchteten. Fast zwei Monate, aus denen wir über die Auf- und Abbewegung des kaiserlichen Ideengangs leider nichts erfahren, vergehen, bis aus dem aufblitzenden Gedanken ein fertiger Plan wurde. Musste der Kaiser die Erfahrung machen, dass unter den in seiner Umgebung weilenden Ratgebern keiner der Schwierigkeit einer solchen Aufgabe gewachsen war? Er verfiel, vielleicht angeregt durch seinen Secretär Jacob Spiegel, darauf, dessen Oheim, den ihm längst vertrauten Jacob Wimpheling, mit einem Gutachten über die Frage zu betrauen, wie die Reform anzugreifen sei. Die bisherige Tätigkeit des berühmten Humanisten, welche ich als bekannt voraussetze, lässt diesen hohen Vertrauensbeweis begreiflich erscheinen. Am 18. September 1510 sandte²⁾ Maximilian, von Ueberlingen aus, den

1) Joannis Tritemii . . . Liber octo quaestionum ad Maximil. Caesarem (Ausgabe von 1550), Bl. 1ff. S. Hegewisch, Geschichte Maximilian's I., II, 178.

2) Diese Vollmacht und die Mehrzahl der im Folgenden benutzten Actenstücke hat bekanntlich zuerst Spiegel selbst 1520 heraus-

oben genannten Secretär Spiegel an Wimpheling mit der pragmatischen Sanction der französischen Könige und einem nicht näher bezeichneten mündlichen Auftrag, dessen Ausführung von Wimpheling's Tüchtigkeit und Treue erwartet würde. Darauf dass Wimpheling auch unerfordert in solchen Dingen Beweise seines Interesses gegeben, wird die Zuversicht gegründet, dass er sich auch der ihm jetzt zugemuteten Aufgabe nicht versagen würde. Dieser Brief traf den Adressaten in Heidelberg, von wo er sich, vermutlich auf Wunsch des darin beglaubigten Gesandten, nach Strassburg verfügte, um von ihm laut der ihm erteilten Instruction das Nähere zu vernehmen. Diese bisher vermisste Instruction des Kaisers für Spiegel, d. d. Ueberlingen, 18. September 1510, besagt folgendes ¹⁾: Maximilian sei längst entschlossen gewesen, nach Beendigung seiner kriegerischen Aufgaben zum besten des römischen Reichs und besonders der deutschen Nation gewisse Bestimmungen (*sanctiones et instituta*) zu erlassen. Da er aber jetzt, insofern immer aus einem Krieg ein anderer erwachse, die Hoffnung verloren habe ruhige Zeiten zu erleben, erscheine es ihm unwürdig, länger zu zögern, um nach dem Beispiel anderer Völker einzurichten *provisiones et edicta*, damit Deutschland, seit vielen Jahren gewohnt, Gelder und Kräfte nach Rom hinzugeben (*spargere*), endlich einmal wieder die alte Freiheit erlange und nach heilsamen Regeln und Bestimmungen lebe. Dazu verlange er den Rat Wimpheling's, der in grossen und kleinen Schriften dem Reich und Kaiserhaus Ehre erzeigt und bereits zu dem jetzt erstrebten Ziel die Fürsten eingeladen hätte. Ihn (Max) habe er neulich ermahnt, eine gute Ordnung zu machen, für Eintracht zu sorgen, einen Reichsschatz zu begründen (*aerarium commune, quod hactenus*

gegeben (s. Wiskowatoff, Wimpheling, S. 180. 184f.) Ueber das Verhältnis dieser Publication zu den Drucken bei Riegger, Goldast, Freher etc., sowie der vollständigeren Abschrift, welche ich aus Spalatin's Nachlass im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar gefunden habe, bitte ich den „Anhang“ zu vergleichen. Ueber Spiegel vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 357.

¹⁾ Ernestinisches Gesamt-Archiv in Weimar, s. den Anhang.

privatum extit), die Annaten und sonstigen Erpressungen, die täglich von Rom aus geschähen, aufzuheben. Ihm, dem Kaiser, sage dieser Ratschlag umsomehr zu, als die listigerweise aus Deutschland entführten Summen von der päpstlichen Curie verwendet würden „in nostri odium, contemptum, exterminium“. Das verlangte Gutachten soll noch speciell über drei Fragen Auskunft geben. Erstens über die Kniffe der Curtisanen und die besten Mittel diese unwirksam zu machen; dann über Abstellung der Annaten, eine Aufgabe, für deren Lösung ihm noch besonders die kaiserliche Munitio in Aussicht gestellt wird. Endlich soll Spiegel seitens des Kaisers vortragen: „nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur“. Der Kaiser wolle wissen, quo jure diese Einrichtung getroffen werden könnte und welche Rechte dem Legaten zustehen würden (quidue ei de jure debeatur), auch, welche Vorteile Deutschland daraus zu erwarten hätte. Das Schriftstück schliesst mit den Worten: „Melius etenim inducemus, ut causae in patriis nostris ventilentur, quia celerius expedientur et ipsae impensae remanebunt in patriis.“

Es springt zunächst in die Augen, dass es vorzugsweise die politischen Gesichtspunkte sind, welche bestimmend auf Max eingewirkt haben. Ihn erbittert vor allem, dass die Curie aus Deutschlands kirchlichen Einkünften Waffen schmieden darf gegen Deutschlands Herrscher; dann scheint doch die Analogie mit dem, was eben in Frankreich sich vorbereitete, nicht abzuweisen. Nach dem Beispiel fremder Völker will der Kaiser Schutzwehren errichten gegen römische Uebergriffe, zu diesem Behuf wird als Material die französische sanctio pragmatica mit übersandt. Dass ein Exemplar derselben durch einen glücklichen Zufall im kaiserlichen Besitz sich vorgefunden, dürfte schwerlich anzunehmen sein, und wird dem noch unwahrscheinlicher dünken, der Einblick gewonnen hat in den Zustand des kaiserlichen Archivwesens und weiss, wie oft selbst Actenstücke, die der Geschäftsgang in die Kanzlei geführt haben musste, nirgends aufzutreiben waren, wenn die kaiserlichen Räte ihrer be-

durften. Abgesehen von den in der Einleitung erörterten Gesichtspunkten, möchte ich grade auch im Besitz der *sanctio pragmatica* einen tatsächlichen Beleg erkennen für den in dieser Frage zwischen Deutschland und Frankreich stattgehabten Ideenaustausch. Fast komisch wirkt es, wie fern der zu Rat gezogene Humanist Wimpheling grade diesem Gesichtspunkt der auswärtigen Politik steht. Er übernimmt den Auftrag, bei welchem es ihm offenbar nicht recht geheuer war, hauptsächlich, wie er selbst sagt, um seinem Neffen die kaiserliche Gunst und seiner Vaterstadt Schlettstadt den kaiserlichen Schutz gegen etwaige französische Angriffe zu verdienen. Ihn beschäftigt nur der Gedanke einer Besserung der kirchlichen Zustände, und wenn wir ihn in seinen Ratschlägen sehr vorsichtig, ja auffallend zurückhaltend erfinden, so mag zur Erklärung der Hinweis auf die scheue Sorge dienen, mit der im Jahre 1508 Abt Tritthem seine Rechtgläubigkeit verklausuliert hat ¹⁾, sowie die Erfahrung, dass soeben erst die kirchlichen Wächter der reinen Lehre in Deutschland sich Reuchlin gegenüber recht unsanft in Erinnerung gebracht hatten ²⁾. Am 1. November ist das Begleitschreiben ausgestellt, mit welchem Wimpheling sein Gutachten an den Kaiser absandte. Welche Bestandteile dasselbe umfasste, habe ich im Anhang anschaulich zu machen versucht. Ich fasse kurz aus allen die Quintessenz der Ansichten unseres Gelehrten zusammen, ohne, was anderwärts zur Genüge geschehen, eine ausführlichere Wiedergabe zu unternehmen. Nur auf seine Beantwortung der letzten, bisher ganz ausser Betracht gebliebenen Frage, die Maximilian's Instruction anregt, ist hier specieller einzugehen.

Die Beschränkung, mit der Wimpheling in seinem Be-

¹⁾ a. a. O., Blatt 65f. *Authoris protestatio ad Caesarem*.

²⁾ Aus dem Umstand, dass Punkt 3 des Wimpheling'schen Gutachtens über die Curtisanen des Reuchlin'schen Handels gedenkt, will Wiskowatoff, S. 188, Anm. 1 entnehmen, dass dies Gutachten kein Bestandteil des vom Kaiser 1510 erforderten gewesen sein könne, da der Handel Reuchlin's mit den Dominikanern erst 1511 begonnen hätte. Dieser Irrtum widerlegt sich durch die Darstellung Geiger's, J. Reuchlin, S. 217. 220. 226.

gleitschreiben dem kaiserlichen Wunsch entsprechen zu wollen erklärt, die Klausel nämlich „soweit es mit Gott und ohne Gewissensverletzung möglich ist“, weissagt wenig Gutes. In der Tat hätte man am kaiserlichen Hof von dem alten Gegner kirchlicher Misbräuche wohl mehr erwarten dürfen, als die Wiederholung und speciellere Begründung einer Reihe oft gehörter und bisher tauben Ohren gepredigter Klagen, sowie, was unerfreulicher war, eine mit der dem Manne neuen Verantwortlichkeit seiner Worte gewachsene Enthaltensamkeit in der Meinungsäusserung grade über die entscheidenden Fragen. Von der Einführung der pragmatischen Sanction rät Wimpfeling ab: er hält die concordata der deutschen Fürsten bei gewissenhafterer Beobachtung für ausreichend ¹⁾, sonderbar genug gegenüber dem Inhalt der auch von ihm wieder hervorgesuchten *decem gravamina nationis germanicae*, die grade gegen den fortwährenden Bruch der mit der Curie geschlossenen Concordate in herbster Weise sich auflehnen. Durch und durch eingeweiht zeigt sich der Verfasser weiter in die Schliche der Curtisanen und die zahllosen der Kirche, dem Glauben, der Wissenschaft, Einzelnen dadurch zugefügten Schädigungen und Beschimpfungen. Sein Rat beschränkt sich auch hier darauf, den Papst, dessen guter Wille vorausgesetzt wird, anzugehen, einigermaßen Zügel und Mass jenen Unverschämten aufzulegen, ganz ebenso, wie er zur Abstellung der *gravamina*, deren Höhepunkt die Annaten bildeten, auch nichts Besseres vorzuschlagen weiss, als die Bitte an den heiligen Vater, milder mit seinen „deutschen Söhnen“ zu verfahren. Himmelweit waren doch in diesem Augenblick Max und Wimpfeling auseinander: solche Ratschläge konnten dem Kaiser, der darauf brannte, mit seinen Reformen den Papst empfindlich zu treffen, wenig frommen. Hält es doch obendrein in seiner Angst, dass Max sich zuweit fortreissen lassen möge, der

1) Nur hält er es für zulässig, in Frankreich in Erfahrung zu bringen, welche Gewalt nach dortigem Recht dem Papst bei Verleihung kirchlicher Beneficien zustehe, und darnach im römischen Reich ein moderamen eintreten zu lassen.

getreue Eckart für erforderlich, in eindrucksvollster Form zu warnen. Ja keinen Schritt in solcher Sache tun, bis der Kaiser weiss, dass nicht Furcht vor päpstlichen Censuren die drei geistlichen Kurfürsten von seinem Wege scheidet! Auch die Befürchtung, dass die Bettelmönche gegen ihn das Volk erregen möchten, dass der Papst den Kurfürsten die Wahl eines neuen Königs anbefehlen und die benachbarten Nationen gegen die kaiserlichen Erblande aufhetzen könnte, wird dem Monarchen nicht erspart. Aber hören wir erst seine Antwort auf die letzte der kaiserlichen Fragen. Es handelt sich in derselben, wie wir uns erinnern, allgemein genommen um eine ähnliche Massregel, wie die der Bestellung eines nationalen procureur des âmes, welche im gleichen Augenblick der französische Klerus in Tours seinem König vorschlug. Der hauptsächlichste Unterschied ist, dass der französische Klerus wohl eine vorübergehende Einrichtung, dass aber Max mit seinem legatus natus et perpetuus eine dauernde Aenderung des kirchlichen Organismus, eine Art nationaler Selbständigkeit der deutschen Kirche im Sinne hatte. Was hat nun Wimpheling zu diesem originellsten Gedanken der kaiserlichen Instruction gesagt? Hören wir ihn selbst ¹⁾: „De legato nato et primate seu Patriarcha consulantur iurium periti: licet enim audierim Archiepiscopum Saltzburgensem esse legatum natum Germaniae et archiepiscopum Magdeburgensem esse primate[m] seu patriarcham. Timeo autem summum Pontificem contra nos prescripsisse, quia privilegium per non usum perditur. Incidit mihi quod in glorioso quondam conventu principum in Wormatia legi de hac materia elegantem orationem cujusdam doctoris et nobilis, quem dicebant esse de familia ducum Saxoniae et ons

¹⁾ Ernestinisches Gesamt-Archiv zu Weimar, s. Anhang al. 8. Die Originalität des Gedankens ist natürlich in beschränktem Sinn zu fassen. Die Geschichte insbesondere Deutschlands liess analoge Pläne öfters auftauchen. Man denke nur an den in der Zeit des Kaisers Friedrich I. in Deutschland in unbekanntem Kreise entstandenen Gedanken, den Erzbischof von Trier zum Haupt einer deutschen Nationalkirche zu machen.

(? unleserliches Wort, vielleicht hat dominus oder eine Abkürzung dafür gestanden), Henricus de Binow¹⁾ dicebat mihi nomen aut cognomen suum esse Hermannus Grien, credo hodie ejus orationis exemplum inveniri posse apud quendam vicarium summae ecclesiae Spirensis Georgium Reysler de Amberga.“

Also mit einer rein historischen Reminiscenz an Befugnisse der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, die er obendrein selbst für verjährt²⁾ ansieht, wälzt Wimpheling die unbequeme Entscheidung von sich ab. Einerseits schiebt er dieselbe auf den breiten Rücken arbeitsamer juristischer Räte, andererseits deckt er seinen unrühmlichen Rückzug, indem er auf die ihrer Form wegen ihn einst ansprechende Rede eines vielleicht schon Verstorbenen hinweist, welche er für damals Lebende und mit dem Gang der jüngsten Geschichte Vertraute wohl ausreichend deutlich, soweit seine unbestimmt gewordene Erinnerung reichte, signalisirt. Also nichts als sorgliche Bedenklichkeit und keine Spur des freien Geistes, aus dem allein grosse Entschlüsse geboren werden. Das Urtheil, welches scharfer Feindeswitz später über Hutten sich erlaubte: er belle wohl, aber er beisse nicht, kann es Wimpheling von sich abwehren? Würdigt man den kaiserlichen Plan als Ganzes, erkennt man in ihm ein Product der in allen Klassen der Nation, auch einem Teil

1) Heinrich von Bünau, der Steltzner genannt, ein bekannter Rath Friedrichs des Weisen von Sachsen. S. Friedrichs des Weisen Zeitgeschichte von Spalatin in Spalatin's Histor. Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, S. 34 u. a. O.

2) Das ist die Bedeutung von prescribere = französisch prescrire. Zur Sache handelt es sich um Salzburgs Legatenwürde für Noricum und Magdeburgs Primat in Germanien, Ansprüche, die bekanntlich ihren prägnantesten Ausdruck in den bekannten Sessionsstreitigkeiten beider im Fürstencolleg des Reichstags Ende des 15. Jahrhunderts gefunden haben. Vgl. Palm, Ueber den Primat des Erzstiftes Magdeburg (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XVII, S. 260 ff.). Ueber die Entstehung des Magdeburger Primats i. J. 1370 auf Grund einer früher gefälschten päpstlichen Urkunde, s. ebendas. S. 245. Der Magdeburger Titel selbst ward übrigens in Wimpheling's Tagen noch fleissig gebraucht.

der Geistlichkeit vorhandenen und nach Ausdruck ringenden Stimmung und Strömung, so muss man sagen, dass ein grosser Moment Wimpeling kraftlos, der Aufgabe nicht gewachsen, getroffen hat. Wenn je, so musste damals das Project einer Lockerung der kirchlichen Abhängigkeit Deutschlands von Rom durch Bestellung eines legatus perpetuus doch wenigstens discutabel erscheinen. Nichts berechtigt hinter dem Plan Maximilian's mehr, etwa ein Schisma, erkennen zu wollen. Schon die Wahl des Ausdrucks legatus natus et perpetuus beweist es, dass es sich um eine dauernde, organisatorisch festzustellende Uebertragung gewisser von päpstlichen Behörden in Rom geübter und gemisbrauchter Befugnisse auf einen in Deutschland residirenden Stellvertreter, wohl einen deutschen Prälaten, handelte. Wenn bei der ersten Einrichtung vielleicht auch, wie die Dinge lagen, von einer Mitwirkung des Papstes hätte abgesehen werden müssen — so lag in dem Plan nicht notwendig die Lösung einer Nationalkirche aus der Gesamtkirche. Was Luther 1518 zu Augsburg, wie Waltz soeben gezeigt (Histor. Zeitschrift, Neue Folge V, 247), von der reichsständischen Opposition in sich aufnahm, die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und der römischen Curie, das hatte jene Opposition auch nicht erst 1518 aus den Fingern gezogen. Besass der Gedanke einer deutschen Legation in perpetuum die von Max ihm zugetraute Kraft, nicht nur Heilung zu spenden, sondern auch die Menschen an diese Art der Heilung glauben zu machen, so hätte sich damals mit der herkömmlichen Zähigkeit der römischen Curie wohl rechnen lassen, so gut wie Friedrich II. für Preussen hinsichtlich seines katholischen Vicars das voraussetzen durfte¹⁾. Es ist hier nicht der Ort, wenn es überhaupt der Historie ziemte, die günstigen Falls mögliche Perspective zu verfolgen: möglich freilich nur, wenn kluge Energie unverrückt das Ziel im Auge behielt. So dient denn allerdings die wenig verlässliche Denkungsart des

1) Mommsen, i. d. Preussischen Jahrbüchern XXXIX, 152.

Kaisers, dessen hastiges Springen von einem Plan zum andern leicht einen allzu eifrigen Ratgeber rachsüchtiger Verfolgung gereizter Machthaber preisgeben konnte, Wimpheling zur Entschuldigung. Oder irre ich mich vielleicht? Ist im obigen Citat der Rede des „Hermannus Grien“ vielleicht mehr verborgen, als die Worte zu besagen scheinen? Wird dem Kaiser aus Vorsicht in versteckterer, den Verfasser des Gutachtens weniger compromittirender Weise die Waffe geboten, deren er bedurfte? Nicht so leicht, wie vermutlich den Zeitgenossen Wimpheling's, wird es heute in die eigentliche Bedeutung jenes Citats einzudringen. Dass von dem berühmten Wormser Reichstag von 1495, und nicht etwa von den Tagen von 1497 oder 1509 die Rede sein muss, ergibt schon die Bezeichnung *conventus principum gloriosus*. Aber ein „Hermannus Grien“ war nirgends aufzutreiben. Der Umstand, dass Wimpheling den Namen nur gesprächsweise von dem kurfürstlich sächsischen Rat Heinrich von Bünau erfahren, sowie die Beobachtung, dass seine Erinnerung an die ganze Sache offenbar nicht mehr allzu klar ist, liess die Annahme einer unabsichtlichen Entstellung des Namens zulässig erscheinen. Man darf mit voller Sicherheit behaupten, dass kein anderer gemeint ist, als der in den Jahren 1495—1497 mit Reuchlin im Briefwechsel stehende Johann Wolf von Hermansgrün¹⁾. Dieser voigtländische Edle hatte, wie wir aus einem Schreiben Reuchlin's erfahren, seine Studien in Rom gemacht unter dem berühmten Pomponius Lätus, hatte dann eine Fahrt unternommen, die ihn bis Palästina führte²⁾. Dieser Mann nun, der hohe Bildung mit

1) Joannes ex Lupis Hermansgrün schreibt er sich selbst. Entspricht das *ex Lupis* unserm Wolf, oder ist es nur eine dem Klang entsprechende Latinisirung, welche damals die Sitte unter den Humanisten bekanntlich forderte, unseres Lippold = Luppold? S. die folgende Anmerkung.

2) Aus diesem Umstand möchte ich die Identität des gleich vorzuführenden Wormser Redners mit dem voigtländischen Ritter Lippold von Hermansgrün, der 1493 mit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen zum heiligen Lande zog, annehmen. (Spalatin's Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, S. 90, s. 87.) Dafür spricht

Welterfahrung paarte, war 1495 Gesandter des Erzbischofs Ernst von Magdeburg auf dem Wormser Reichstage ¹⁾. Sein Herr war bekanntlich der Bruder Friedrich's des Weisen, so dass ihn Wimpheling's Erinnerung nicht mit Unrecht zur familia ducum Saxoniae rechnete. Reuchlin begrüsst ihn als Magdeburgischen Reichstagsgesandten grade seiner vielseitigen Bildung halber mit fast jubelnder Befriedigung. Nur ein zufälliger Umstand verhinderte es, dass beide sich in Worms, wo auch Reuchlin im Gefolge des neuen Herzogs Eberhard von Württemberg zeitweise sich befand, persönlich nicht näher traten. Dafür correspondirten sie grade während des Reichstages um so eifriger und auch in späterer Zeit, im Jahre 1497, wo Hermansgrün in diplomatischer Eigenschaft sich in Prag aufhielt, hat er des Geistesverwandten in Schwaben brieflich gedacht ²⁾. Die im Jahre 1495 gewechselten Schreiben zeigen Hermansgrün als einen patriotischen Geist, den die Not des Vaterlandes so ergriff, dass er erst durch schmerzliche Erfahrungen inne werden musste, wie andere, weniger hoch denkend, den Reichstag zum Tummelplatz ihrer privaten Abneigungen und egoistischen Bestrebungen machten. Nach heissen, oft vergeblich erscheinenden Bemühungen, konnte er endlich „von schwerster Furcht“ befreit, melden, dass man nun doch nicht ergebnislos auseinandergehen würde. Jetzt erst schrieb er dem Freunde; vorher hatte ihn Ekel, wie er sagt, erfasst, nicht nur über den Wormser Tag etwas zu schreiben, sondern auch nur sich zu erinnern, was in so langer Zeit geschehen

auch die vertraute Stellung, in der wir unseren Hermansgrün sonst Friedrich gegenüber beobachten können. Ueber Pomponius Lätus s. Burckardt, *Cultur der Renaissance*, 3. Aufl., I, 319.

¹⁾ Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften (Frankfurt 1751, I, 125; Reichstagsverzeichnis von 1495). Vom Reichstag ward ihm neben anderen eine Verhandlung mit der Stadt Frankfurt aufgetragen. Datt, *De pace publica*, p. 888 b.

²⁾ *Clarorum virorum epistolae* (Zürich 1558), Bl. 21 ff. Hieraus bei Müller, *Reichstagstheater* unter Max I, 551 ff. und die Reuchlin'schen Briefe bei L. Geiger, *J. Reuchlin's Briefwechsel*. 1875 (Literar. Verein in Stuttgart, Public. 126), S. 43 ff.

sei. Aber ausser den unumgänglichen Notizen über seine Berührung mit Eberhard von Württemberg keine Erwähnung seiner Rolle inmitten der Versammlung, kein Wort über eine von ihm gehaltene Rede. Und doch hat Wimpfeling sein Gedächtnis nicht getäuscht. Unter den Handschriften der Münchener Hofbibliothek befindet sich ¹⁾ unter der Jahreszahl 1497 ein Friedrich von Sachsen gewidmetes „Somnium“ unseres Magdeburgischen Diplomaten, welches eine Rede Kaiser Friedrich's II. an die Reichsstände fingirt. Der Augenschein überzeugte mich sofort, dass die Schrift das Datum 1495 trägt. Die Hersteller des Verzeichnisses sind nur durch die querliegende Fünf irregeleitet worden, welche dem Kenner archivalischer Quellen jener Zeit wohl bekannt ist. Auch der Inhalt ergibt mit Sicherheit dasselbe Jahr. Nun dient diese interessante Denkschrift des Joannes ex Lupis Hermansgrün ausschliesslich dem Zwecke, die deutschen Stände aufzurütteln aus ihrer Traumseligkeit, und sie auf die nach des Verfassers Ueberzeugung dem deutschen Reich tödtliche Gefahr hinzuweisen, welche das Vorgehen Karl's VIII. von Frankreich in Italien mit sich führe. Die Widmung an Friedrich den Weisen ist vom 23. März 1495 und der Inhalt repräsentirt etwa die allgemeine Lage vom Ende Januar 1495: Karl den Achten ausgesöhnt mit dem Papst Alexander VI. und im Begriff sich auf Neapel zu stürzen. Dem Verfasser schwebt die Gefahr vor, dass der Papst „vel metu vel beneficio“ gewonnen, unter irgend einem Vorwand dem Franzosen die Kaiserkrone auf's Haupt setzen und ganz sich der französischen Politik dienstbar machen könnte. Sobald nun, lässt der Verfasser den Kaiser Friedrich II. seinen Deutschen zurufen, diese Voraussetzung sich

¹⁾ Cod. lat. 924. Ich bemerke, dass ich durch die Notiz Geiger's (Briefwechsel Reuchlin's, S. 43, Anm. 1), in München befunde sich eine „politische Schrift“ Hermansgrün's, auf obige meinen Studien in mehrfacher Beziehung förderliche Handschrift aufmerksam wurde. Durch die Güte der Münchener Bibliothekverwaltung konnte ich dieselbe hier in Greifswald benutzen. Ich fasse mich über Hermansgrün so kurz, als der Zweck erlaubt, da ich seine Schrift an einem anderen Orte herauszugeben gedenke.

erfüllt: „videte ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum pape patriarcha vobis constituendus erit“. Es wird weiter darauf hingewiesen, wie nötig es im Falle eines solchen Beschlusses sei, den Klerus fest im Zügel zu halten, und nicht minder mit Polen, Böhmen und Ungarn Unterhandlungen anzuknüpfen, um sich über das Vorgehen des Papstes zu beklagen, für welches Deutschland demnächst auf einem allgemeinen Concil Rechenschaft verlangen würde. Ein Bündnis mit jenen Staaten auf bestimmte Zeit wird gefordert, damit nicht der Papst durch Excommunication der Deutschen „simplicitatem barbarorum“ gegen jene in Flammen zu setzen im Stande sei.

Dies in der Kürze der kirchenpolitische Inhalt der im wesentlichen gegen Frankreich gerichteten Arbeit. Obwohl dieselbe in Magdeburg gefertigt und wohl dem weisen Friedrich bei seinem Abgang zum Reichstag oder in Worms selbst überreicht ist, entspringt aus der Natur des Ganzen die Wahrscheinlichkeit, dass sie in der Reichsversammlung selbst auf die eine oder andere Weise zur Kenntnis weiterer Kreise gebracht ist. Da hat sie auch Wimpeling gelesen ¹⁾ und dem Grundgedanken entsprechend richtig als Rede aufgefasst. Vom Inhalt hatte lediglich der Vorschlag: eventuelle Einsetzung eines deutschen Patriarchen in seinem Gedächtnis gehaftet. Deshalb richtet er des Kaisers Aufmerksamkeit auf dies längst historisch gewordene Actenstück, jedenfalls ohne mit diesem Hinweis seinem generellen Vorschlag Abbruch tun zu wollen, die Rechtskundigen zu befragen. Ohne ihm Unrecht zu tun, darf man jenes Citat als einen blossen Verlegenheitsbehelf bezeichnen. Weil er Maximilian's Fragen nach der Tunlichkeit, Rechtmässigkeit und Competenz eines ständigen Legaten nicht beantworten wollte, nannte er einen Anderen, welcher einstens unter total verschiedenen Verhältnissen (indem letzterer einen Kampf auf Tod und Leben um die Reichskrone mit Frankreich, des Kaisers jetzigem Verbündeten und Gesinnungsgenossen, weisagte) einen ähnlichen Gedanken empfohlen hatte.

1) „legi“ sagt ja Wimpeling.

Und der Kaiser? Hat er jene Schrift erst lesen müssen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass daraus für ihn nichts zu holen sei, oder hat er sich gar nicht die Mühe gegeben, eines Exemplars habhaft zu werden? Es lässt sich nur sagen, dass er die empfohlene Lectüre sicher dem gelehrten Ratgeber nicht verdankt haben würde. Mir ist keine publicistische oder überhaupt literarische Leistung jener Zeit bekannt, die mit so schonungsloser, zum Teil nachweislich ungerechter Verachtung das Tun und Lassen Maximilian's kritisiert hätte, als jene fingierte Rede seines erlauchten Vorgängers Friedrich's II.

Auch aus den Massregeln Maximilian's lässt sich keinerlei Anhaltspunkt für die eine oder andere der obigen Möglichkeiten oder selbst für den Eindruck des Wimpfeling'schen Gutachtens gewinnen; denn nichts ist von solchen bekannt. Für mich wenigstens unterliegt es keinem Zweifel, dass jenes den Anschein eines kaiserlichen Erlasses annehmende Actenstück, welches in den Drucken der Gravamina dem nicht von Wimpfeling stammenden Appendix vorangeht¹⁾, nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammt. Jede formelle Beglaubigung fehlt. Ohne Zeitangabe (denn die im Riegger'schen Abdruck in Parenthese gesetzte 1510 stammt vom Herausgeber), ohne Ort, denn das „ex Oeniponte“ der Drucke hat die bessere Spalatin'sche Abschrift nicht (s. Anhang 11), bietet es auch sonst keinerlei Merkmale kanzleimässiger Authentie. Da es nun inhaltlich genau den zahmen Winken Wimpfeling's entspricht, unter ausdrücklicher Berufung auf die von ihm in den Vordergrund gestellten concordata principum, da es, wie auch die Spalatin'sche Handschrift zeigt, einen integrierenden Bestandteil des Wimpfeling'schen Gutachtens bildete, muss man es als Versuch unseres Humanisten betrachten, einen Entwurf der Reform, wie er sich dieselbe ausführbar dachte, dem Kaiser darzubieten. Das Actenstück sollte eine Abhülfe sein der fühlbarsten Schäden in seiner oberrheinischen Nachbarschaft. Mit Maximilian, das wiederhole ich, hat dieser Entwurf nichts zu tun. Der

1) Z. B. Freher-Struve, S. 683.

Kaiser scheint in der Tat rasch von seiner Absicht zurückgekommen zu sein. Es lässt sich zur Zeit noch nicht sagen, ob das Verhalten seines Vertrauensmannes die Zuversicht des Gelingens in ihm erschütterte oder ob beim Empfang des Gutachtens sein Auge bereits ein Bild der politischen Gesamtlage erfasst hatte, dessen Bestandteile sich in ganz anderer Weise zum Ganzen fügten, als sechs bis acht Wochen vorher. Am 17. November 1510, viel früher war ihm das vom ersten desselben Monats datirte Gutachten kaum zugekommen, erneuerten seine Abgesandten zu Blois die Verträge mit Ludwig XII. von Frankreich, auf Grund deren neben Spanien auch der Papst erneut zur Mitwirkung an den vertragsmässigen Zielen aufgefordert wurde: widrigenfalls ward von beiden Potentaten bestimmt die Berufung eines allgemeinen Reformconcils in Aussicht genommen. Der Kaiser lebte und webte in dieser neuen Wendung der Dinge. An demselben 31. December 1510, an dem er die schwere Erkrankung seiner Gemahlin melden musste, schrieb er im geheimen an seine Tochter Margarethe: „Nous sommes en pratique et espoir que le pape se remettra en nostredite ligue et nous fera aussi ayde et assistance“ (Le Glay, Correspondance I, 363). Schon am 7. December wusste man am französischen Hof in Blois, dass der Kaiser eifrig mit dem Papst verhandle (Le Glay, Négociations I, 372). Wo blieb da die bescheidene Hoffnung einer Kirchenreform im nationalen Sinn? Weder die zu erneuernde Freundschaft mit Julius II. noch andernfalls das allgemeine Concil konnten einer solchen frommen. Wie rasch Maximilian völlig abkam von der Idee eines Nationallegaten, als Haupt der deutschen Kirche, zeigt neben anderem recht schlagend der Einfall des folgenden Jahres, die päpstliche Tiara, das Symbol der geistlichen Weltherrschaft, sich selbst aufs Haupt setzen zu lassen.

A n h a n g.

Jenes im September 1510 seitens des Kaisers von Wimpheling erforderte Gutachten, welches seiner Natur gemäss vorerst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sein konnte, hat nicht uninteressante Schicksale gehabt, und ist bisher nicht einmal vollständig bekannt gewesen. In den nächsten Jahren hat sich Wimpheling nicht ohne Stolz seiner Arbeit erinnert. Noch in dem Lebensabriss, den er in seiner *Expurgatio contra detractores* im November 1512 zusammengestellt hat, spricht er von dem kaiserlicherseits ihm gewordenen Befehl, Heidelberg zu verlassen „[ut] negotium quod olim ad Deigloriam Germaniae-que decus in lucem prodibit, ex voto Caesar. Majest. absolvam“¹⁾. Diese hoffnungsfreudige Stimmung hat nicht allzu lange vorgehalten. Wenigstens musste der mehrgenannte Neffe Jacob Spiegel das Manuscript vor dem eigenen Verfasser retten, der es den Flammen opfern wollte, nach der sicherlich richtigen Vermutung Wiskowatoff's (S. 184) aus Abneigung gegen die über seine Ueberzeugungen hinausgehende Richtung, welche inzwischen die reformatorische Bewegung eingeschlagen hatte. Dagegen sind die weiteren Schlüsse Wiskowatoff's, die er ebendasselbst aus dem Widerstreit zwischen Onkel und Neffen zieht, hinsichtlich der Composition des Ganzen nicht zutreffend. Fast alle die Stücke, die, als bei anderer Gelegenheit von Wimpheling gefertigt, von Wiskowatoff nicht als zu jenem Gutachten gehörig betrachtet werden, sind dessen Bestandteile gewesen, ebenso freilich die von Spiegel ausgelassenen *avisamenta*. Der Kürze wegen verweise ich zum Beweis auf das unten zu gebende Schema der weimarerischen Handschrift. Ausser der Spiegel'schen Ausgabe²⁾ kommen für unsere Kenntniss bisher eine teilweise Abschrift des Ulrich Zasius³⁾ in Betracht, sowie die von Wiskowatoff als besondere Schrift Wimpheling's angesehenen *Gravamina nationis germanicae*⁴⁾. Daraus finden sich dann die Acten zerstückt und

1) Riegger: *Amoenitates liter.* Friburg. III, 426.

2) *Medulla pragmaticae sanctionis et astutiae Curtisanorum.*

3) *Avisamenta ad Caes. Maj.*

4) Auch bei Riegger, *Amoen. lit.* Frib. als zwei besondere Schriften unter No. 85 und 86 aufgezählt. Mit Recht rügt übrigens Wiskowatoff S. 195 die herkömmliche, noch von Strauss geteilte Ansicht, dass der bekannte Druck der *Gravamina* aus dem Jahre 1518 stamme. Das im alten Druck, sowie in den Ausgaben z. B. Freher-Struve II, 684 stehende 1518 bezeichnet nur den Reichstag von Augsburg, auf dem Bischof Erhard von Lüttich eine daselbst citirte Eingabe gemacht. Auf den Druck selbst bezieht sich nur der Schlussvermerk: *Ad incrementum Germaniae et dei gloriam, Selestadii impressum in officina Schüreriana.* (Exemplar in meinem Besitz.)

nirgends vollständig gedruckt bei Riegger a. a. O. III, 483 ff.; Goldast: Constitut. imper. II, 123; Freher-Struve: Script. rer. Germ. II, 677; auch bei Georgii: Imperatorum imperiique principum ac procerum totiusque nationis Germanicae Gravamina advers. sedem Romanam, p. 272 sq. Die ganze Frage nun nach der Zusammensetzung dieses Gutachtens und der Zusammengehörigkeit seiner Teile wird eine andere durch Auffindung einer vollständigen Abschrift des gesammten Schriftwechsels. Ich fand dasselbe im Ernest. Gesamt-Archiv zu Weimar: Reg. O. p. 75 FF. 3. Es ist ein kleines Heft aus Spalatin's Nachlass. Es enthält ausser den sonst bekannten Stücken die bisher vermisste kaiserliche Instruction und die Antwort Wimpheling's auf die wichtigste der in derselben gestellten Fragen. Hier ein Schema:

1) Credeuz für Spiegel: Ueberlingen, 10. September 1510 (gedruckt mit dem Datum des 18. September).

2) Instruction für denselben: Ueberlingen, 18. September 1510. S. den Inhalt derselben oben. Ich wiederhole hier nur, dass Max in derselben ausser über die pragmatische Sanction ausdrücklich Wimpheling's Meinung verlangt über:

- a) die Kniffe der Curtisanen.
- b) Abstellung der Annaten.
- c) Einsetzung eines legatus natus et perpetuus.

3) Wimpheling's Antwort auf das kaiserliche Schreiben, Strassburg, 1. November 1510 (gedruckt).

4) Die bekannten Stücke über die pragmatische Sanction und die Annaten bis zu den Worten: Haec quoad pragmaticam sanctionem.

5) Additio ex Platina (gedruckt).

6) De actionibus et astutiis Curtisanorum (gedruckt, doch mit manchen kleinen Abweichungen des Riegger'schen Textes).

7) Unmittelbar an die Schlussworte des vorangehenden Abschnittes schliessen sich: Gravamina nationis Germanicae et sacri Rom. Imp. decem; remedia contra gravamina; remedium pro civitatibus imperii; avisamenta ad Caesaream Majestatem; conclusio et exhortatio, nur mit kleinen stilistischen Abweichungen von den Drucken ¹⁾.

8) Folgt nach kleinem Absatz die in der obigen Darstellung mitgeteilte Antwort Wimpheling's: De legato nato et primate — Georgius Reyser de Amberga.

9) Epistola Pauli Malleoli archipresbyt. Andelotensis . . . Ex Andelo kalend. Decembris 1511. (Derselbe Brief der bis-

¹⁾ Nur vermisst man in der conclusio den Satz: et jus patronatus — ordinariis mensibus conservet.

her in den Drucken unter dem Namen eines R. Raesteriscus steht, auch ohne Ortsnamen im Datum.)

10) Seren. Rom. Caes. Maximiliano Jac. Wymph. Selesta-diensis sacrae paginae licentiatus. Wie in den Drucken, wo der Correspondent aber nur durch Jacobus Regius familiaris angedeutet ist ¹⁾.

11) Maximil. imp. von Summum eccles. pastorem — poenam accepturus. Wie in den Drucken, doch ohne das: Ex Oeniponte am Schluss und ohne das allein von Riegger in Parenthese ge-setzte 1510.

Damit schliesst die Handschrift, also ohne die im Appendix enthaltenen Wiederholungen und ohne die Erwähnung der erst 1518 von Eberhard von Lüttich gemachten Eingabe an den Reichstag.

1) Georgii a. a. O. macht S. 272 daraus einen eigenen J. Regius.